

Diese Berechnungshilfe ist für Sie bestimmt und verbleibt bei Ihren Unterlagen!

## Berechnungsbogen zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

Einkommensverhältnisse des Jahres \_\_\_\_\_

↓ hier die Jahressummen eintragen! ↓

	Vater	Mutter
<b>1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b> (in der Regel der <b>Gesamt-Brutto-Arbeitslohn</b> )	€	€
<b>a) Einmalzahlungen</b> (z. B. Weihnachts-/Urlaubsgeld, Abfindung)	+ €	€
<b>b) abzüglich Werbungskosten</b> (mind. die Werbungskostenpauschale von zurzeit 1.230 €, falls nicht höhere Werbungskosten durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden)	- €	€
<b>c) abzüglich Kinderbetreuungskosten</b> (Sonderausgaben nach dem EStG)	- €	€
<b>d) zuzüglich 10 %</b> (gilt nur für Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge, wie z. B. Beamte, Soldaten, Richter)	+ €	€
<b>2. Steuerfreie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung / Minijob</b>	+ €	€
<b>3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b> (es ist nur der Gewinn als Einkommen anzusehen)		
a) Land- und Forstwirtschaft	+ €	€
b) Gewerbebetrieb	+ €	€
c) selbständige Arbeit	+ €	€
<b>4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b> (nach Abzug der Werbungskosten)	+ €	€
<b>5. Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> (nach Abzug der Werbungskosten und des Sparerfreibetrages)	+ €	€
<b>6. sonstige Einkünfte / steuerfreie Einnahmen</b> Alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind. Dazu gehören z. B.: Unterhalt, Renten, Kapitalerträge, Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Überbrückungsgeld, Elterngeld (ohne Sockelbetrag), etc. also auch alle Leistungen nach dem SGB, Einkünfte nach § 22 EStG, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, ausländische Einkünfte, BaföG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen. <u>Hinweis:</u> nur Kindergeld und der Sockelbetrag des Elterngeldes zählen nicht zum Einkommen!	+ €	€
	+ €	€
	+ €	€
	+ €	€
	+ €	€
<b>Einkommen jedes Elternteils:</b>	= €	€
<b>gemeinsames Einkommen beider Elternteile</b>	=	€
<b>abzgl. der Kinderfreibeträge</b> Für die ersten beiden Kinder wird <u>kein</u> Freibetrag abgezogen! Für das 3. und jedes weitere Kind nach § 32 (6) EStG zurzeit 9.600 €	- _____ Freibeträge x 9.600 € =	€
<b>Voraussichtliches Gesamteinkommen des Jahres _____</b>	=	€